

Zustand etwas geändert wurde. Die Rekurrenten behaupten aber selbst nicht, dass der Schuldner oder sie selbst je vor Prozessbeginn vom Amt Bewilligung zur Wegnahme des Bootes bei jenen Handwerkern verlangt hätten und damit abgewiesen worden seien. Und während des Widerspruchsprozesses wäre es Sache der Rekurrenten gewesen, beim Richter eine Verfügung über die Verwahrung des Streitgegenstandes zu erwirken, wenn sie im Hinblick auf eine allfällige Lagerspesenforderung den bisherigen Zustand verändern wollten (vgl. BGE 35 I 276 und 814 = Sep. Ausgabe 12 S. 76 u. 286). Nachdem sie auch das unterlassen haben, können sie wiederum nicht das Betreibungsamt für die aufgelaufenen Kosten verantwortlich machen. Für das Betreibungsamt bestand auch keine Veranlassung, vom betreibenden Gläubiger wegen solcher Lagerspesen einen Kostenvorschuss zu verlangen, da weder das Amt jene Verwahrung veranlasst hat noch die beiden Handwerker je vom Amt Bezahlung oder Sicherstellung derartiger Kosten verlangt haben.

Damit, dass das Amt nach der Erledigung des Widerspruchsprozesses die Pfändung des Motorbootes aufhob, hat es alles getan, was von ihm vorzukehren war, um den Rekurrenten zu ermöglichen, in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen. Die Erledigung der Retentionsansprüche der beiden Handwerker berührt unter den gegebenen Umständen das Amt nicht, sondern bleibt den Rekurrenten und dem Schuldner überlassen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Entscheid vom 20. September 1932
i. S. Kyburz-Roth und Verband schweizerischer
Darlehenskassen (System Raiffeisen).

Liegenschaftssteigerung. Art. 133 ff. SchKG.

1. Der Bürge ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, die Steigerung auf dem Beschwerdeweg anzufechten wie der Gläubiger. Erw. 1.
2. Wegen Berücksichtigung eines nicht im Lastenverzeichnis aufgeführten Pfandrechtes kann die Steigerung nur dann angefochten werden, wenn das Pfandrecht überbunden wurde; wurde es nicht überbunden, so ist gegebenenfalls dagegen Beschwerde zu führen, dass es bei der Verteilung berücksichtigt wird. Erw. 2.

Vente aux enchères d'un immeuble. Art. 133 sq. LP.

1. La caution est en droit d'attaquer les enchères par la voie de la plainte, comme le créancier et dans les mêmes conditions que lui (consid. 1).
2. Lorsque le préposé aux enchères a tenu compte d'un droit de gage qui n'avait pas été inscrit à l'état des charges, ce fait ne permet d'attaquer les enchères que si la dette hypothécaire a été déléguée à l'acquéreur; si cette délégation n'a pas eu lieu, la plainte pourra être formée, le cas échéant, contre le tableau de distribution (consid. 2).

Vendita all' incanto d'un fondo. Art. 133 LEF.

1. Il fideiussore può impugnare i pubblici incanti mediante reclamo nella stessa misura e alle stesse condizioni che il creditore (consid. 1).
2. Ove il preposto all'incanto abbia tenuto conto d'un diritto di pegno non iscritto all'elenco degli oneri, questo fatto autorizza ad impugnare l'incanto solo se il debito ipotecario venne delegato al compratore; se non vi fu delegazione, il reclamo potrà eventualmente essere interposto contro la ripartizione (consid. 2).

A. — A. Kyburz-Roth in Nieder-Erlinsbach ist Bürge für eine Forderung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen), bzw. der dem Verbande angeschlossenen Darlehenskasse Nieder-Erlinsbach, gegenüber G. von Däniken-Frank in Nieder-Erlinsbach im Betrage von 3339 Fr. 10 Cts. Für diese und andere For-

derungen, worunter eine solche von Baumeister Pietro Caprani in Aarau im Betrage von 3440 Fr. 85 Cts., wurden vom Betreibungsamt Olten-Gösgen Liegenschaften des Schuldners gepfändet.

Am 2. Juni 1932 brachte das Betreibungsamt die Liegenschaften zur Versteigerung. Dabei berücksichtigte es zugunsten der Forderung Capranis ein Bauhandwerkerpfandrecht, das nicht im Lastenverzeichnis figuriert hatte. Das als Pfand haftende Grundstück wurde, soviel aus den Akten hervorgeht, gesamthaft mit andern zugeschlagen.

B. — Über die nachträgliche Berücksichtigung dieses Pfandrechts beschwerte sich der Bürge Kyburz mit dem Antrag, die Steigerung sei aufzuheben und für die neue Steigerung sei ein neues Lastenverzeichnis zu erstellen. Zur Begründung machte er geltend, dass er und andere Steigerungsteilnehmer höhere Angebote gemacht hätten, wenn aus dem Lastenverzeichnis ersichtlich gewesen wäre, dass vorweg auch noch ein Pfandanspruch Capranis zu decken sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde trat in ihrem Entscheid vom 16. Juli 1932 nicht auf die Beschwerde ein, indem sie erklärte, dass blossen Gantliebhabern die Legitimation zur Anfechtung der Steigerung fehle.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurrirten Kyburz und der Darlehenskassenverband rechtzeitig an das Bundesgericht. Sie beantragten, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen.

Die Schuldbetr.- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Dass das blossе Interesse für Steigerungsobjekte nicht berechtigt, die Steigerung anzufechten, ist durch die Rechtsprechung längst festgelegt (BGE 34 I S. 859). Der Beschwerdeführer Kyburz tritt aber nicht nur als Gantliebhaber auf, sondern erhebt Beschwerde als Bürge einer Forderung, für die das Grundstück gepfändet worden war. Es ist deshalb, was die Vorinstanz unterlassen hat, zu

untersuchen, ob ihm nicht in dieser Eigenschaft das Beschwerderecht zustehe.

Dabei liegt auf der Hand, dass der Bürge an einem möglichst günstigen Steigerungsergebnis interessiert ist, da er für den nicht gedeckten Teil der Forderung aufzukommen hat. Fraglich erscheint nur, ob er nicht durch das Beschwerderecht des Gläubigers genügend geschützt ist. Das trifft nicht unbedingt zu. Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit der Bürge von seiner Leistungspflicht befreit wird, wenn der Gläubiger es unterlässt, eine mangelhafte Steigerung auf dem Beschwerdeweg anzufechten. Jedenfalls müsste der Bürge darzutun vermögen, dass die Beschwerde sichere Aussicht auf Erfolg gehabt hätte und dass durch eine neue Steigerung das Verwertungsergebnis verbessert worden wäre. Das dürfte nachträglich in vielen Fällen schwierig oder sogar unmöglich sein. Unterlässt der Gläubiger die Beschwerde, so wären demnach für den Bürgen alle Chancen einer Anfechtung der Steigerung, die nicht absolut sicher oder in der Folge nicht mehr nachweisbar sind, endgültig verloren. Um das zu verhindern, muss ihm grundsätzlich ein eigenes Beschwerderecht zuerkannt werden. Dieses wird im übrigen auch durch rein praktische Gründe gerechtfertigt, indem der Bürge, der für einen beim Schuldner entstehenden Ausfall letzten Endes einzustehen hat, seine Interessen zum vorneherein und unabhängig von den rechtlichen Schwierigkeiten einer andern Regelung selber soll wahren können.

2. — Voraussetzung für das Beschwerderecht des Bürgen wie des Gläubigers ist aber, dass die beanstandete Verfügung ihre Interessen wirklich verletzt habe. Nun machen hier die Rekurrenten selber nicht geltend, durch die Berücksichtigung des von Caprani beanspruchten Pfandrechtes sei die Steigerung schlechter ausgefallen, als wenn es nicht berücksichtigt worden wäre. Für die Frage nach dem verletzten Interesse ist deshalb entscheidend, ob die Pfandforderung dem Erwerber des Grundstückes überbunden worden ist oder nicht.

Der Umstand, dass ein nicht im Lastenverzeichnis aufgeführtes Pfandrecht bei der Steigerung unzulässigerweise doch berücksichtigt wurde, bewirkte nämlich nichts anderes als eine Erhöhung des Zuschlagsminimums (Art. 141 SchKG). Dagegen bleibt für die Verteilung des Erlöses allein das Lastenverzeichnis massgebend, d. h. die Forderung Capranis ist dabei nicht als pfandversicherte, sondern als blosse Kurrentforderung zu behandeln. Wurde das Pfandrecht nicht überbunden, so verhält sich für die Rekurrenten die Sache vorläufig also gleich, wie wenn es bei der Steigerung nicht berücksichtigt worden wäre. Verletzt werden ihre Interessen erst dann, wenn das Betreibungsamt die Forderung Capranis bei der Verteilung als pfandversicherte einstellen wollte und ihr Anteil am Erlös damit geschmälert würde. Gegen diese Verfügung wäre dann eine Beschwerde ihrerseits zulässig.

Anders ist die Sachlage, wenn die Pfandforderung überbunden wurde: dann nimmt der Pfandgläubiger an der Verteilung des Erlöses gar nicht teil, weshalb auch den Rekurrenten eine Beschwerde nichts mehr nützen würde. Sie müssen daher in diesem Falle die Steigerung wegen der unzulässigen Überbindung der Pfandforderung anfechten können, um sich ihren Anteil am ganzen Verwertungserlös, soweit er nach dem Lastenverzeichnis pfandfrei ist, zu wahren. Auch hier obliegt ihnen dann also nicht der Nachweis dafür, dass bei richtigem Vorgehen des Betreibungsamtes ein höherer Steigerungserlös erzielt worden wäre; die Steigerung muss vielmehr schon deswegen und einzig deswegen aufgehoben werden, weil sonst der Anteil der Rekurrenten am Verwertungserlös beeinträchtigt würde.

Ob die Pfandforderung Capranis dem Erwerber der Grundstücke überbunden wurde oder nicht, ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich. Es ist immer nur davon die Rede, dass das Pfandrecht «berücksichtigt» worden sei. Die Sache muss daher an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit sie das abkläre und daraufhin

einen neuen Entscheid fälle. Stellt sich heraus, dass die Pfandlast nicht überbunden wurde, so ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten. Ergibt sich gegenteils, dass die Überbindung stattgefunden hat, so ist die Steigerung aufzuheben und eine neue anzuordnen. Das gilt selbstverständlich nur für dasjenige Grundstück, in bezug auf welches die Pfandforderung Capranis überbunden wurde, bzw. wenn es mit andern Grundstücken gesamthaft zugeschlagen wurde, für diese Gruppe.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

34. Entscheid vom 21. September 1932 i. S. Volksbank Münster.

Konkurrenz von Eigentumsansprache und Grundpfandansprache an Liegenschaftszugehör. Die Konkursverwaltung hat im Lastenverzeichnis (Bestandteil des Kollokationsplanes) eine bestimmte Verfügung zu treffen, ob sie die Erstreckung der Grundpfandhaft auf die Zugehör anerkenne oder nicht, und ersterenfalls dem Eigentumsansprecher Klagefrist zur Anfechtung des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) anzusetzen, ebenso letzterenfalls nachträglich, sofern der Pfandansprecher seinerseits mit einer Kollokationsklage durchdringen sollte. Inzwischen darf die Liegenschaft nicht ohne die streitige Zugehör versteigert werden.

Revendication de propriété entrant en collision avec la revendication d'un droit de gage immobilier à propos de l'accessoire d'un immeuble. L'administration de la faillite doit décider si elle admet ou si elle n'admet pas que le droit de gage immobilier s'étend à l'accessoire, et sa décision doit faire l'objet d'une mention expresse à l'état des charges (partie intégrante de l'état de collocation). Dans la première hypothèse, elle doit fixer à celui qui revendique la propriété de l'objet un délai pour ouvrir action en contestation de l'état des charges (état de collocation). Elle agira de même, mais après coup seulement, lorsque —